



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 8. Mai 2013
GZ 302.487/001-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager - Gesetz erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, das Investmentfondsge- gesetz 2011, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapier- aufsichtsgesetz 2007, das Kapitalmarktgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden und das Beteiligungsfondsgesetz aufgehoben wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 23. April 2013, GZ. BMF-040410/0001-III/5/2013, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge soll mit den vorgeschlagenen Neuregelungen – neben der Normierung des Konzessionsregimes für Alternative Investmentfonds Manager (i.d.F. AIFM) und der Festlegung von Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit der AIFM in Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU – auch die steuerliche Gleichstellung von Alternativen Investmentfonds (i.d.F. AIF) mit Wertpapier- bzw. Immobilien-Invest- mentfonds (durch Anwendung der steuerlichen Bestimmungen des InvFG 2011 und des ImmoInvFG) erzielt werden.

Die Erläuterungen schätzen zwar die finanziellen Auswirkungen für Unternehmen (bestehend aus Informationsverpflichtungen i.H.v. rd. 1,683 Mio. EUR jährlich, einem einmaligen Aufwand an Implementierungskosten für Bewertungsverfahren und Meldesysteme i.H.v. rd. 2 Mio. EUR sowie die von den Konzessionären zu tragenden Aufsichtskosten der FMA) auf insgesamt rd. 6 Mio. EUR, enthalten jedoch keine



Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen der in den Erläuterungen ange- sprochenen steuerlichen Neuregelungen.

Zu den Kosten der Aufsicht durch die FMA führt der Entwurf eine Schätzung von 1,02 Mio. EUR pro Jahr an. Da eine nähere Erläuterung der Herleitung des geschätzten Betrages dem Entwurf nicht zu entnehmen ist, weist der RH darauf hin, dass dieser Betrag insofern nicht plausibel nachvollziehbar dargestellt ist.

Die Kosten der FMA aus dem Rechnungskreis Wertpapieraufsicht (§ 19 Abs. 1 Z 3 und Abs. 4 FMABG) sind gemäß § 56 Abs. 5 des Entwurfs von den Beaufsichtigten zu tragen.

Gemäß § 56 Abs. 6 des Entwurfs sind von der FMA die auf Kostenpflichtige gem. Abs. 5 entfallenden Beträge mit Bescheid vorzuschreiben, wobei die Festsetzung von Pauschalbeträgen zulässig ist. Die FMA hat nähere Regelungen über diese Kosten- aufteilung und ihre Vorschreibung mit Verordnung festzusetzen.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Entwurfs sind für den Vertrieb von EU-AIF mit Pass in Österreich durch einen Nicht-EU-AIFM bei der FMA Gebühren (Anzeige 1.100 EUR und jährliche 600 EUR; Steigerungsbeträge ab dem zweiten Teifonds 220 EUR) zu entrichten. Ob diese kostendeckend sind bzw. sein werden, kann mangels Erläute- rungen nicht nachvollzogen werden.

Da die FMA durch die beabsichtigte Gesetzesänderung zusätzliche Überwachungs- aufgaben erhält, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die daraus erwachsenden zusätzlichen Kosten (hinsichtlich fehlender Kostendeckung bei Gebühren gem. § 41 des Entwurfs des AIFMG) durch einen weiteren Beitrag des Bundes abzudecken sind. § 19 Abs. 9 FMABG sieht nämlich ungeachtet der im § 19 Abs. 4 FMABG normierten Kostentragungspflicht durch die der Aufsicht der FMA unterliegenden natürlichen und juristischen Personen die Abdeckung durch einen weiteren Kostenbeitrag des Bundes vor, wenn dies trotz wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Gebarung der FMA zur Abdeckung notwendiger Aufsichtskosten erforderlich ist.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushalt- leitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA- FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-,

GZ 302.487/001-2B1/13



Seite 3 / 3

Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Der RH hält zusammenfassend fest, dass in den vorliegenden Erläuterungen eine entsprechende Abschätzung der – zu erwartenden – finanziellen Auswirkungen der steuerlichen Neuregelungen, sowie eine plausibel nachvollziehbare Darstellung der mit dem Entwurf verbundenen Kostenfolgen der Aufsicht über AIF durch die FMA nicht enthalten ist.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

Abschließend verweist der RH darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II Nr. 489/2012, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Im Hinblick auf den Umfang der vorgeschlagenen neuen rechtsetzenden Maßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall nur eine Frist von zwei Wochen eingeräumt wurde und die in der o.a. Verordnung genannte Frist daher signifikant unterschritten wurde.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

E.d.R.d.A.: